

Hinweise zu den häufigsten Erwerbsgründen für die deutsche Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit richtet sich immer nach der zum Zeitpunkt des Ereignisses (z.B. Geburt, Eheschließung, Adoption) geltenden Rechtslage.

1. Erwerb durch Geburt (§ 4 StAG)

- 1.1 Rechtslage bis 31.12.1963: Bei ehelicher Geburt Erwerb vom Vater, bei nichtehelicher Geburt von der Mutter.
- 1.2 Rechtslage vom 01.01.1964 bis 31.12.1974; Wie 1.1, aber Erwerb auch bei ehelicher Geburt von der Mutter, wenn das Kind sonst (nachweislich!) staatenlos sein würde.
- 1.3 Rechtslage ab 01.01.1975: Bei ehelicher Geburt Erwerb vom Vater oder von der Mutter, bei nichtehelicher Geburt von der Mutter.
- 1.4 Rechtslage ab 01.07.1993: Wie 1.3, außerdem erwirbt das nichtehelich geborene Kind einer ausländischen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater Deutscher ist und dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam festgestellt ist, das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.
Hinweise: Der Geburtsort ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Bedeutung. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht durch Geburt in Deutschland erworben.
- 1.5 Rechtslage ab 01.01.2000: Wie unter 1.4, außerdem erwirbt ein Kind, dessen Geburt im Inland erfolgt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn beide Elternteile ausländische Staatsangehörige sind und ein Elternteil 1. seit mind. acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und 2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. (Hierbei handelt sich um sog. Optionsdeutsche - § 29 StAG).

2. Erwerb durch Legitimation (§ 5 RuStAG i.d.F. bis 30.06.1998, seit 01.07.1998 gibt es keine Legitimation in Deutschland mehr; dadurch seit diesem Zeitpunkt auch kein Erwerbsgrund mehr)

Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das ausländische oder staatenlose Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters. Das legitimierte Kind kann volljährig sein. Das Volljährigkeitsalter wurde zum 01.01.1975 auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt.

3. Erwerb durch Annahme als Kind (Adoption)

Die Adoption stellte bis 31.12.1976 keinen Erwerbsgrund dar. Ab 01.01.1977 erwirbt das minderjährige ausländische oder staatenlose Kind die deutsche Staatsangehörigkeit mit der nach deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen. Hatte das Kind bereits vor der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit, richtet sich die Staatsangehörigkeitsfeststellung nach den leiblichen Eltern!

4. Erwerb durch Eheschließung

- 4.1 Rechtslage bis 31.03.1953: Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes (§ 6 RuStAG alter Fassung).
- 4.2 Rechtslage vom 01.04.1953 bis 23.08.1957: Die Eheschließung ist kein Erwerbsgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.
- 4.3 Rechtslage vom 24.08.1957 bis 31.12.1969: Erwerb durch Einbürgerung (mit Rechtsanspruch) oder Abgabe einer Willenserklärung vor dem Standesbeamten der Eheschließung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.
Altfallregelung: Ausländerinnen, die in der Zeit vom 01.04.1953 bis 23.08.1957 einen Deutschen geheiratet haben, hatten einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung oder das bis 23.08.1958 befristete Erklärungsrecht (mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung).
- 4.4 Rechtslage ab 01.01.1970: Die Eheschließung ist kein Erwerbsgrund, es gibt keine Erklärungsmöglichkeit und keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung; Einbürgerung lediglich im Ermessenswege.

5. Erwerb durch Erklärung

- 5.1 Erklärungsmöglichkeit für ausländische Ehefrauen, vgl. 4.3
- 5.2 Möglichkeit des Erklärungserwerbs für in der Zeit vom 01.04.1953 bis 31.12.1974 geborene eheliche Kinder deutscher Mütter (Art.3 RuStAÄndG 1974), Frist: 01.01.1975 bis 31.12.1977.
- 5.3 Erklärungserwerb möglich für am 01.01.1977 noch minderjährige Adoptierte; Frist: 01.01.1977 bis 31.12.1979.
- 5.4 Erklärungserwerb möglich für Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit 26.04.1945; Erklärungsfrist: 14.05.1956 bis 30.06.1957 (2. StARegG).
- 5.5 *Erklärungserwerb für vor dem 01. Juli 1993 geborene Kinder (§ 5 RuStAG; in der derzeit gültigen Fassung). Das vor dem 01. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters (deutscher Staatsangehöriger) und einer ausländischen Mutter erwirbt durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit wenn, eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.*

6. Erwerb durch Einbürgerung auf Antrag

Ausländer und Staatenlose können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Einbürgerung ist immer mit der Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde verbunden.

7. Erwerb durch Anstellung als Beamter

Durch wirksame Ernennung als Beamter vor dem 01.09.1953 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

8. Erwerb durch Option

im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem ersten Weltkrieg in den Staaten: Belgien (Eupen – Malmedy, Moresnet), Dänemark (Nordschleswig), Danzig, Frankreich (Elsaß – Lothringen), Litauen (Memelgebiet), Polen (Oberschlesien, Posen – Westpreußen), Tschechoslowakei (Hultschiner Ländchen)

Der Erwerb war mit der Erteilung einer besonderen Urkunde, Bescheinigung oder eines Ausweises verbunden.

9. Erwerb durch Sammeleinbürgerung

Im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen der Jahre 1938 bis 1943 in den Staaten:

Jugoslawien (Untersteiermark, Kärnten, Krain), Litauen (Memelland), Polen und Danzig (eingegliederte Ostgebiete), Sowjetunion (Reichskommissariat Ukraine), Tschechoslowakei (Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren).

Voraussetzungen (alle müssen zusammentreffen): deutsche Volkszugehörigkeit, Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten, keine Ausschlagung.

10. Erwerb durch Dienst in der deutschen Wehrmacht

Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich alleine den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten des § 10 StARegG (am 26.02.1955) ergangen und zugestellt worden ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass neben den oben genannten Erwerbsgründen noch zahlreiche weitere Erwerbsgründe in Betracht kommen können. Für weitere Informationen steht Ihnen der Sachbearbeiter der Staatsangehörigkeitsbehörde gerne zur Verfügung. Die entsprechende Telefonnummer finden Sie umseitig.